

Abschnitt 3

Hängegleiter und Gleitsegel

3.1 Verfahren

Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der für sie zur Mitbenutzung zugelassenen Flugplätze bedürfen der Erlaubnis nach § 25 LuftVG.

3.2 Start- und Landeplatz

Start- und Landefläche müssen so beschaffen sein, daß die Starts und Landungen sicher durchgeführt werden können. Bei Starts mit Gleitsegeln muß die Startfläche auch den Startabbruch ermöglichen.

Der nächstgelegene Landeplatz muß vom Startplatz aus im Regelfall erreichbar sein.

3.3 Startleiterdienst

Erforderlichenfalls ist der Geländehalter durch Auflage zur Durchführung von Startleiterdienst zu verpflichten.

3.4 Hauptflugbuch

Erforderlichenfalls ist durch Auflage festzulegen, daß der Flugbetrieb durch ein Hauptflugbuch zu dokumentieren und dieses Hauptflugbuch den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen ist.

3.5 Besonderheiten für Windschlepp *muß*

Die Schleppstrecke und ausreichende Seitenstreifen müssen soweit hindernisfrei sein, daß Starts sicher durchgeführt und abgebrochen werden können. Von der Startstelle zur Winde soll freie Sicht bestehen. Für Starts mit mobilen Winden an Fahrzeugen muß die Fahrbahn außerdem eine ausreichende Geschwindigkeit zulassen.

Wenn Start- und Landebahn sich überdecken, Schleppstarts an mehreren Bahnen gleichzeitig betrieben werden oder verschiedene Startarten gleichzeitig betrieben werden, sind gegenseitige Gefährdungen gegebenenfalls durch eine besondere betriebliche Regelung auszuschließen.

3.6 Besonderheiten für Mischbetrieb

Für jede Luftfahrzeugart soll eine eigene Platzrunde festgelegt werden. Dies gilt auch für den gleichzeitigen Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln.

Soweit Hängegleiter- und Gleitsegel-Windenschleppstarts auf eigenen Bahnen durchgeführt werden, sollen diese zu den gleichzeitig betriebenen Start- und Landebahnen für verkehrszulassungspflichtige Luftfahrzeuge parallel verlaufen und zu ihnen als Mittellinienabstand die halbe Schlepphöhe haben, mindestens 250 m.

Wenn keine getrennten Platzrunden festgelegt werden können oder wenn die Mindestabstände für den gleichzeitigen Startbetrieb unterschritten werden, ist eine besondere betriebliche Regelung zu treffen, die gegenseitige Gefährdung ausschließt.

Abschnitt 4

Sprungfallschirme

4.1 Verfahren

Landungen mit Sprungfallschirmen außerhalb der für sie zur Mitbenutzung zugelassenen Flugplätze bedürfen der Erlaubnis nach § 25 LuftVG.

4.2 Sprungbetriebsleiter

Erforderlichenfalls ist der Geländehalter durch Auflage zur Durchführung von Sprungbetriebsleiterdienst zu verpflichten.

4.3 Hauptsprungbuch

Erforderlichenfalls ist durch Auflage festzulegen, daß der Sprungbetrieb durch ein Hauptsprungbuch zu dokumentieren und dieses Hauptsprungbuch den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen ist.

4.4 Abstände auf Flugplätzen

Die Landefläche soll grundsätzlich einen ausreichenden Abstand zur Schleppstrecke, zur Platzrunde und zur Start- und Landebahn anderer Luftfahrzeuge haben.

4.5 Besonderheiten für Fallschirmsprünge bei Nacht

Eine Zulassung für Fallschirmsprünge bei Nacht soll insbesondere mit folgenden Auflagen verbunden werden: